

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 335.

Donnerstag den 30. November.

1848.

### Bekanntmachung,

den für die bevorstehende Recrutirung festgesetzten Reclamationstermin betr.

Inhalts eines Erlasses der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Borna ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. d. M., die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 betr. §. 3 als **Schlusszeit für alle Reclamationsanbringen für die bevorstehende Recrutirung der 21. December dieses Jahres**

festgesetzt worden.

Wir machen diesen Termin denjenigen Mannschaften, welche sich bei der Recrutirung zu stellen haben, hierdurch bekannt und veranlassen diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, ihre diesfalligen Reclamationen entweder am Tage der Bestellung zu übergeben oder **spätestens** den 21. December d. J. an die Königliche Recrutirungscommission, welche sich an diesem Tage in Borna befindet, einzureichen, da **später eingehende Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.**

Leipzig den 23. November 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Klinger.

### Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat folgende Verordnung erlassen:

„Das unterzeichnete Ministerium entnimmt so eben aus einem im Generalanzeiger erschienenen „**Rundschreiben an alle deutsche Arbeiter,**“ „  
„daß das Centralcomité für die deutschen Arbeiter eine Aufforderung zu allgemeiner bewaffneter Erhebung der Arbeiter erlassen hat.  
„Diesem offenbar zur Anarchie führenden Beginnen, wodurch die neuerliche, auf **gesetzlicher** Bestimmung beruhende Verordnung wegen der bewaffneten Vereine und der Freischaaren verletzt wird, ist ohne Zeitverlust entgegen zu treten u. u.  
„Dresden, am 24. November 1848.

Ministerium des Innern.  
„Oberländer.“

Indem wir diese Ministerialverordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zu deren Nachachtung auf, bringen dabei die gesetzliche Vorschrift vom 11. April dieses Jahres, nach welcher bewaffnete Vereine außerhalb der Communalgarde und unabhängig von dem Commando derselben nicht bestehen dürfen, nochmals in Erinnerung und warnen wiederholt und nachdrücklich vor diesfalligen gesetzwidrigen Schritten.

Leipzig, am 25. November 1848.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Klinger. Stengel.

### Bekanntmachung,

die Wahlen der Landtagsabgeordneten im 21. Wahlbezirke betreffend.

In dem 21. Wahlbezirke bestehen folgende Wahlabtheilungen, deren jede den Sitz ihres Wahlausschusses an dem mit gesperrter Schrift gedruckten Orte hat:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1ste Wahlabtheilung | Wanitzsch, Gerichtshain, Posthausen, Sommerfeld;                                     |
| 2te                 | Blösis, Dewitz, Döbitz, Grasdorf, Kradsfeld, Kunnersdorf, Pönitz, Seegeritz, Sehlis; |
| 3te                 | Laucha;  |
| 4te                 | Glunden, Heitrer Blick, Mockau, Neusch, Plaussig, Plößen, Portitz;                   |
| 5te                 | Sohenbeida, Göbschelwitz, Gottscheina, Merkwitz, Podelwitz, Seehausen;               |
| 6te                 | Breitenfeld, Großwiederitzsch, Kleinwiederitzsch, Lindenthal;                        |
| 7te                 | Lüsschena, Hähnichen, Quasnit;   |
| 8te                 | Wahren, Stahmeln;  |
| 9te                 | Großdölzig, Frankenhain, Kleindölzig, Lindnaundorf, Prieststäblich;                  |
| 10te                | Gundorf, Burgaue, Burghausen, Neuscherbitz, Rückmarsdorf;                            |
| 11te                | Leutsch, Barneck, Böhlitz, Ehrenberg;  |
| 12te                | Möckern;   |
| 13te                | Entritzsch;  |
| 14te                | Schönefeld, Abtnaundorf;   |
| 15te                | Paunsdorf, Sellerhausen;   |
| 16te                | Neufellerhausen, Strüng;   |
| 17te                | Probstheida, Molkau;   |
| 18te                | Stötteritz obern und untern Theils.  |

Sitz des Bezirkswahlausschusses: **Laucha.**

In Gemäßheit des Ausführungsverordnung v. 17. d. M. §. VIII wird dies hierdurch zur Kenntnissnahme gebracht, nachdem darüber den betreffenden Obergkeiten zur Beforgung der nach §§. 10—13, 19 ff. und 32 des Gesetzes v. 15. d. M., die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, erforderlichen Geschäfte bereits Mittheilung gemacht worden ist.

Leipzig am 28. November 1848.

Dr. Wilh. Bertling,  
Regierungscommissar für den 21. Wahlbezirk.